



KINDERSTUBE KALÜBBE



Kindergartenordnung Aktualisierung vom 02.11.2021

1. Die Kinderstube Kalübbe e.V. betreut Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt. Die Kinder können ab 7:15 Uhr bis spätestens 8:30 Uhr gebracht und ab 12:30 Uhr bis 13.00 Uhr oder von 13.30 Uhr bis spätestens 14:00 Uhr wieder abgeholt werden. Ein Kindergartenjahr beginnt immer am 01.08. jeden Jahres und endet am 31.07. (gesetzliche Vorgabe).
2. In den Oster- **oder** Herbstferien bleibt der Kindergarten eine Woche, während der Sommerferien drei Wochen und zwischen Weihnachten und Neujahr mindestens eine Woche geschlossen. Die genauen Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.
3. Der Kindergarten hat folgende Fachkräfte beschäftigt:
 - drei staatlich anerkannte Erzieherinnen, die nach § 15 Abs. 2 KitaG für den gesamten Spiel- u. Ausbildungsbetrieb verantwortlich sind
 - eine sozialpädagogische Assistentin, die die Erzieherinnen unterstützt und ggf. vertritt.Für die Gruppenstärke von bis zu 20 Kinder sind grds. mindestens zwei Fachkräfte im Einsatz.
4. Für die Beschaffung von Kleinmaterialien sind monatlich 150,00 € Gruppengeld vorgesehen, welches den Mitarbeitern zur freien Verfügung gestellt wird.
5. Täglich ist dem Kind ein Frühstück mitzugeben. Dazu wird vom Kindergarten das Getränk gereicht. Eine ausgewogene Ernährung wäre wünschenswert. Sofern das Kind am Mittagessen teilnimmt, ist dem Kind eine zweite Brotdose mitzugeben.
6. Im Kindergarten muss jedes Kind **feste** Hausschuhe tragen.
7. Für mitgebrachte Sachen wie Kleidung, Spielzeug o. ä. übernimmt der Verein Kinderstube Kalübbe e.V. keine Haftung.
8. Muss ein Kind dem Kindergarten fernbleiben, ist dieser unter der Telefonnr. 04526/8057 zu benachrichtigen. Meldepflichtige Krankheiten müssen unverzüglich den Mitarbeitern des Kindergartens gemeldet werden. Eine Liste aller meldepflichtigen Krankheiten kann im Kindergartenbüro eingesehen werden.

9.

Auflistung der Aufnahmekriterien mit einer festgesetzten Wertigkeit (Punkten), die abgeprüft werden, falls die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze übersteigen sollte:

Kind wohnhaft in Kalübbe	11 Punkte
Geschwisterkind bereits in der Kinderstube Kalübbe untergebracht	2 Punkte
Alter des Kindes bei Aufnahme ab Beginn 12. bis Beendigung 17. Lebensmonat	1 Punkt
Alter des Kindes bei Aufnahme ab Beginn 18. bis Beendigung 23. Lebensmonat	4 Punkte
Alter des Kindes bei Aufnahme ab Beginn 24. bis Beendigung 29. Lebensmonat	5 Punkte
Alter des Kindes bei Aufnahme ab Beginn 30. bis Beendigung 35. Lebensmonat	6 Punkte

Das Kind, dass nach dieser Berechnung die höchste Punktzahl erhält, wird der Betreuungsplatz zugewiesen. Erlangen bei der Berechnung Kinder einen Punktegleichstand, so erhält von diesen das älteste den Betreuungsplatz.

Nur wenn alle U3-Plätze belegt bzw. keine Kalübbber Kinder zwischen dem 1. und 3. Lebensjahr einen Platz beantragt haben und noch freie Plätze vorhanden sind, können Kinder aufgenommen werden, die das 3. Lebensjahr bereits vollendet haben. Hier gelten folgende Wertigkeiten:

Kind wohnhaft in Kalübbe	9 Punkte
Geschwisterkind bereits in der Kinderstube Kalübbe untergebracht	3 Punkte
Alter des Kindes bei Aufnahme 3 – 4 Jahre	1 Punkt
Alter des Kindes bei Aufnahme 4 – 5 Jahre	2 Punkte
Alter des Kindes bei Aufnahme 5 Jahre bis zum Schuleintritt	3 Punkte

Das Kind, dass nach dieser Berechnung die höchste Punktzahl erhält, wird der Betreuungsplatz zugewiesen. Erlangen bei der Berechnung Kinder einen Punktegleichstand, so erhält von diesen das älteste den Betreuungsplatz.

Schlussendlich können bei sozialen Härtefällen die zuvor gelisteten Kriterien als absolute Ausnahme außer Kraft gesetzt werden; über die Anerkennung eines solchen Härtefalls ist ein einstimmiger Vorstandsbeschluss erforderlich.

Die Sorgeberechtigten haben ab Erteilung einer Zusage auf einen Betreuungsplatz eine Woche Zeit, das Platzangebot schriftlich anzunehmen, ansonsten gilt es als abgelehnt.

Anmeldeschluss für das nächste und folgende Kindergartenjahre ist der 01.04. jeden Jahres.

Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Ende eines Kindergartenjahres (31.07.) möglich. Bei familiären Veränderungen ist eine außerordentliche Abmeldung möglich. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

10. Bei Eintritt in den Kindergarten sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- Anmeldeformular
- Beitrittserklärung
- Ärztliche Bescheinigung gemäß § 2 Abs. 2 der Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen („Bescheinigung, in der für den Besuch der Kindertageseinrichtung bedeutsame vorangegangene Erkrankungen, insbesondere Infektionserkrankungen und Schutzimpfungen des Kindes festgehalten sind“)
- Einzugsermächtigung
- Telefonnummern der Personensorgeberechtigten oder eines von ihnen bestimmten Vertreters zwecks Erreichbarkeit im Notfall während der Kindergartenzeit

Laut §3 der Satzung des Vereins ist eine Privathaftpflichtversicherung für das zu betreuende Kind abzuschließen.

Die angemeldeten Kinder sind im Kindergarten über die Unfallkasse Nord unfallversichert.

11. Der jährliche Vereinsbeitrag beträgt 13,00 € pro Familie.

12. Der Betreuungssatz pro Ü3 Kind beträgt 165,00 € pro Monat.
Bei U-3-Kindern beträgt der Betreuungssatz pro Kind 215,00 € pro Monat.

Erklärung: U3 = unter 3 Jahre, Ü3 = über 3 Jahre alt
Im Betreuungssatz ist das Getränkegeld enthalten. (s. Pkt. 5)

Der Betreuungssatz ist monatlich im Voraus bis zum 10. des Monats fällig. Einkommensschwachen Familien wird eine Ermäßigung gewährt, wenn die Einkommensgrenze nach § 79 BSHG unterschritten wird. Eltern, die eine Ermäßigung wünschen, wenden sich an das für sie zuständige Sozialamt. Dieses überprüft die Einkommensverhältnisse und teilt der Kinderstube e.V. den Ermäßigungssatz mit. Für Kinder, die gemäß § 33 SGB VIII in Pflegefamilien leben, werden grundsätzlich 90 % des Regelbeitrages vom Amt für Jugend und Sport übernommen.

Bei gleichzeitiger Betreuung weiterer Kinder einer Familie kann eine Geschwisterermäßigung gewährt werden. Diese Familien wenden sich ebenfalls an das zuständige Sozialamt.

13. Die Beiträge werden im **bargeldlosen** Zahlungsverkehr durch eine Einzugsermächtigung erhoben. Eventuell durch Lastschriftrückgaben entstehende Kosten werden dem Verursacher zusätzlich in Rechnung gestellt.

14. Die Eltern haben je Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.) 5 Arbeitsstunden für die im Kindergarten anfallenden Arbeiten abzuleisten (s. § 3 der Vereinssatzung). Die abgeleiteten Arbeitsstunden werden **selbstständig von den Eltern** in eine Liste eingetragen. Diese befindet sich im Kindergartenbüro.

Als Arbeitseinheiten werden u. a. folgende Arbeiten anerkannt:

- Zeitaufwand für notwendige Fahrdienste/Begleitung bei Ausflügen
- Reparaturen von Mobiliar im Innen- u. Außenbereich
- Pflege des Spielplatzes, z.B. Rasen mähen, Unkraut jäten, Hecke schneiden, Schnee schippen, usw.
- Renovierungsarbeiten im Kindergartengebäude
- Vertretung der Mitarbeiter (in Ausnahmefällen zulässig) in Verbindung mit einer staatlich anerkannten Erzieherin.

Am Ende des Kindergartenjahres werden nicht abgeleitete Arbeitseinheiten mit **10,00 €/Stunde** berechnet und automatisch vom Konto eingezogen. Dieses Geld dient der Entlohnung von Vertretungskräften.

15. Gastkinder sind lt. der bestehenden Betriebserlaubnis nicht zulässig. Bei Abholung der Kindergartenkinder müssen Geschwisterkinder, die den Kindergarten **nicht** besuchen, von den Eltern selbst beaufsichtigt werden.

16. Diese Kindergartenordnung gilt bis zum Erscheinen einer neuen.

Der Vorstand